

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Oberhaching für Aufgaben und Benützung des Gemeindearchivs

Die Gemeinde Oberhaching erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Gebührensatzung für das Gemeindearchiv Oberhaching:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benützung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Oberhaching Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benützung oder durch Leistungen für einen Benützer Auslagen, so sind diese neben den Benützungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Für Vorlagen von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 10.- € je halbe Stunde Zeitaufwand für die Verwaltung erhoben.
- (2) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.
- (3) Für die Anfertigung von unbeglaubigten Fotokopien wird pro Seite eine Gebühr von 5.- € erhoben. Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Gemeinde Gewerbebetriebe beauftragt, wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe der darüber hinaus tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.
- (4) Für die Anfertigung von beglaubigten Fotokopien wird pro Seite eine Gebühr von 10.- € erhoben. § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) An Auslagen werden erhoben die Postgebühr, die Kosten einer Versendung (z.B. Verpackung und Versicherung) sowie die angefallenen Fernsprechgebühren.
- (6) Gebühren nach den Absätzen 1 mit 4 werden nicht erhoben bei Benützung des Gemeindearchivs
 1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 3 Gebührenschuldner

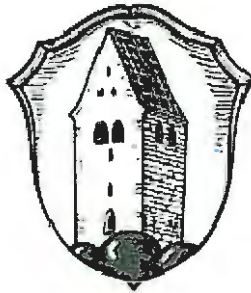
Schuldner der Gebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt, sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Gemeinde Oberhaching
Oberhaching, den 06.07.2010

Stefan Schelle
Erster Bürgermeister